

76/12



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Mai 1975

Nr. 2755

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Bebauungsplan "Zelgli" zur Genehmigung.

Kestenholz besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2911 vom 24. Mai 1963 genehmigt wurde.

In diesem Zonenplan ist das Gebiet "Zelgli" als "eventuelle Baureserve" bezeichnet. Um die Grundstücke nördlich dieses Gebietes nicht auf die Kantonsstrasse zu erschliessen, ist eine rückwärtige Erschliessung notwendig. Die Bautiefe (Wohn- und Gewerbezone WG 2) zwischen der Kantons- und der rückwärtigen Erschliessungsstrasse beträgt ca. 55 m. Südlich der Erschliessungsstrasse wird eine Bautiefe von 30 m in die Wohnzone W 2 eingezont. Auf GB Nr. 329 ist von der Erschliessungsstrasse eine Verbindung in die Kantonsstrasse vorgesehen. Aus planerischer Sicht ist dieser Anschluss notwendig und richtig. Deshalb werden die im rechtsgültigen Zonenplan eingezeichneten Einmündungen in die Kantonsstrasse auf GB Nr. 333 und GB Nr. 336/347 aufgehoben und die Wohn- und Gewerbezone auf GB Nr. 336 geringfügig abgeändert. Im südlichen Teil des Gebietes "Zelgli" wird die bereits überbaute Parzelle GB Nr. 1075 in die Wohnzone W 2 eingezont. Dieser Erweiterung der Bauzone kann als Arrondierung des bestehenden Baugebietes zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. Oktober bis 23. November 1974. Während der gesetzlichen Frist wurden sechs Einsprachen eingereicht, wovon drei durch Verhandlungen gütlich erledigt werden konnten. Die übrigen drei Einsprachen wurden vom Gemeinderat am 16. Dezember 1974 abgewiesen. Alle drei Einsprecher zogen ihre Einwände an die Gemeindeversammlung weiter. Die nochmaligen Verhandlungen erbrachten einen weiteren Rückzug. Die

übrigen zwei Beschwerden lehnte die Einwohnergemeindeversammlung Kestenholz am 11. März 1975 ab. Gegen diesen Beschluss reichte einer innert der Rekursfrist Beschwerde an den Regierungsrat ein, auf welche infolge Verweigerung des Kostenvorschusses gemäss § 38 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht eingetreten wurde.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonen- und Bebauungsplan "Zelgli" der Einwohnergemeinde Kestenholz wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Kestenholz wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1975 noch 5 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 506) RE

Fr. 118.--

Der Staatsschreiber:

=====

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Ammannamt der EG, 4703 Kestenholz

Baukommission der EG, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Architekturbüro E. Brucker, Bleichmattstr., 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Der Teilzonen- und Bebauungsplan "Zelgli"
der Einwohnergemeinde Kestenholz wird
genehmigt.

